

GESETZENTWURF

der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes

1. Problem

Am 9. Oktober 2013 verabschiedete der Landtag in Zweiter Lesung das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz. Das Gesetz sieht unter anderem eine Reduzierung der Amtsgerichte von derzeit 21 auf nur noch zehn vor. Weiterhin sollen sechs Zweigstellen eingerichtet und an den verbleibenden Standorten erhebliche Aus- bzw. Neubaumaßnahmen durchgeführt werden. Während der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren erfuhr das Gesetz von Seiten der Fachleute heftigste Kritik. Es wurden Befürchtungen geäußert, dass der Rechtsstaat verloren ginge und die Kosten bei Umsetzung des Gesetzes explodieren würden. Einige Experten waren sogar der Auffassung das Gesetz sei verfassungswidrig. Nichtsdestotrotz wurde das Gesetz zur zweiten Lesung nicht mehr geändert. Die Umsetzung des Gesetzes soll am 6. Oktober 2014 mit der Umwandlung des Amtsgerichts Anklam zu einer Zweigstelle begonnen werden. Am 1. Dezember 2014 soll das Amtsgericht Ueckermünde aufgehoben werden. Schließlich soll die Umsetzung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes mit der Schließung des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten am 27. Februar 2017 abgeschlossen sein. Am 11. März 2014 starteten der Richterbund und der Verein „Pro Justiz“ ein Volksbegehren gegen die Gerichtsstrukturreform. Die geäußerten Kritiken an dem Gesetz seien so vernichtend gewesen, dass es keinesfalls umgesetzt werden dürfe. Ziel ist es, die Reform zurückzudrehen und unter Einbeziehung einer unabhängigen Expertenkommission zunächst die Notwendigkeit einer Reform zu prüfen. Ein großer Teil der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger teilen diese Auffassung. Bereits jetzt haben weit über 100.000 Menschen dieses Volksbegehren unterschrieben. Damit ist es bereits jetzt das mit Abstand erfolgreichste Volksbegehren in Mecklenburg-Vorpommern und es steht zu erwarten, dass das erforderliche Quorum von 120.000 Unterschriften demnächst erreicht wird. Dieser Wille der Bürgerinnen und Bürger darf nicht missachtet werden.

In Anbetracht dessen wäre es unverantwortlich, mit einer Umsetzung des Gesetzes zu beginnen. Für den Fall eines insgesamt erfolgreichen Volksgesetzgebungsverfahrens müssten alle getroffenen Maßnahmen wieder umgekehrt werden. Hierbei entstünden für das Land und somit auch für die Bürgerinnen und Bürger erhebliche Kosten. Diese Kosten gilt es unbedingt zu vermeiden.

2. Lösung

Zur Vermeidung von erheblichen Kosten durch die beginnende Umsetzung und die anschließende Rückabwicklung der Gerichtsstrukturereform ist es nötig, sämtliche Maßnahmen, die der tatsächlichen Umsetzung des Gesetzes dienen, auszusetzen, bis das Volksgesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.

Im Einzelnen werden hierzu die Zeitpunkte, an denen Gerichtsstandorte geschlossen oder in Zweigstellen umgewandelt werden, sowie die Verlegung des Landessozialgerichts nach Neustrelitz auf einen Zeitpunkt nach Beendigung des Volksgesetzgebungsverfahrens verschoben.

3. Alternativen

Keine.

4. Notwendigkeit der Regelung

Das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz wurde am 11. November 2013 im Landtag beschlossen und auf Seite 609 ff. im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern verkündet. Es tritt im Wesentlichen am 6. Oktober 2014 in Kraft. Eine Aussetzung der Umsetzung des Gesetzes kann insofern nur durch ein Änderungsgesetz zum Gerichtsstrukturgesetz M-V erfolgen.

5. Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes

Das Gerichtsstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1998 (GVOBl. M-V S. 444, 549), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nr. 1 d werden die Wörter „mit einer Zweigstelle in Anklam“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Anklam,“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Buchstaben b bis f.

3. § 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Folgende Amtsgerichte sowie deren Bezirke werden aufgehoben:

1. das Amtsgericht Anklam zum 10. Oktober 2016,
2. das Amtsgericht Ueckermünde zum 5. Dezember 2016,
3. das Amtsgericht Neustrelitz zum 6. Februar 2017,
4. das Amtsgericht Ribnitz-Damgarten mit Wirkung zum 27. Februar 2017,
5. das Amtsgericht Hagenow zum 20. März 2017,
6. die Amtsgerichte Bad Doberan und Parchim zum 15. Mai 2017,
7. das Amtsgericht Grevesmühlen zum 17. Juli 2017,
8. das Amtsgericht Wolgast zum 4. September 2017,
9. das Amtsgericht Demmin zum 2. Oktober 2017 und
10. das Amtsgericht Bergen auf Rügen zum 27. November 2017.“

4. § 4 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Mit der Aufhebung der Amtsgerichte nach Absatz 5 Nummern 1, 3, 6, 7, 9 und 10 werden folgende Zweigstellen errichtet:

1. eine Zweigstelle des Amtsgerichts Pasewalk in Anklam,
2. eine Zweigstelle des Amtsgerichts Waren (Müritz) in Neustrelitz,
3. eine Zweigstelle des Amtsgerichts Ludwigslust in Parchim,
4. eine Zweigstelle des Amtsgerichts Wismar in Grevesmühlen,
5. eine Zweigstelle des Amtsgerichts Neubrandenburg in Demmin,
6. eine Zweigstelle des Amtsgerichts Stralsund in Bergen auf Rügen.“

5. § 4 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Ziffer 1 werden folgende Ziffern 1, 2 und 3 vorangestellt:

- „1. die Gemeinden Anklam, Bargischow, Boldekow, Bugewitz, Ducherow, Neu Kosenow, Rossin und Sarnow dem Amtsgericht Pasewalk,
2. die Gemeinden Blesewitz, Butzow, Dargen, Garz, Groß Polzin, Iven, Kamminke, Klein Bünzow, Korswandt, Krien, Krusenfelde, Lassen, Liepen, Medow, Murchin, Neetzow, Neuenkirchen, Postlow, Rankwitz, Rubkow, Schmatzin, Spantekow, Stolpe, Stolpe auf Usedom, Usedom, Ziethen und Zirchow dem Amtsgericht Greifswald,
3. die Gemeinde Heringsdorf dem Amtsgericht Wolgast,“

b) Die bisherigen Ziffern 1 bis 8 werden Ziffern 4 bis 11.

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6
Arbeitsgerichte**

(1) Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund.

(2) Der Bezirk des Arbeitsgerichts Rostock umfasst das Gebiet des Landkreises Rostock sowie der kreisfreien Stadt Rostock.

(3) Der Bezirk des Arbeitsgerichts Schwerin umfasst das Gebiet der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie der kreisfreien Stadt Schwerin.

(4) Der Bezirk des Arbeitsgerichts Stralsund umfasst das Gebiet der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen.

(5) Der Bezirk des Arbeitsgerichts Neubrandenburg umfasst das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.“

7. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Neustrelitz“ durch das Wort „Neubrandenburg“ ersetzt.

8. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„I. Landgerichtsbezirk Neubrandenburg

a) Amtsgericht Demmin

Gemeinden:

Altenhagen
Altentreptow
Bartow
Basedow
Beggerow
Borrentin
Bredenfelde
Breesen
Breest
Briggow
Burow
Dargun
Demmin
Duckow
Faulenrost
Gielow
Gnevkow
Golchen
Grammentin
Grapzow
Grischow
Groß Teetzleben
Gültz
Gülzow
Hohenbollentin
Hohenmocker
Ivenack
Jürgenstorf
Kentzlin
Kittendorf
Kletzin
Knorrendorf
Kriesow
Kummerow
Lindenberg
Malchin
Meesiger
Mölln

Neukalen
Nossendorf
Pripsleben
Ritzerow
Röckwitz
Rosenow
Sarow
Schönfeld
Siedenbollentin
Siedenbrünzow
Sommersdorf
Stavenhagen
Tützpatz
Utzedel
Verchen
Warrenzin
Werder
Wildberg
Wolde
Zettemin

b) Amtsgericht Neubrandenburg

Gemeinden:

Beseritz
Blankenhof
Brunn
Burg Stargard
Cammin
Cölpin
Datzetal
Eichhorst
Feldberger Seenlandschaft
Friedland
Galenbeck
Genzkow
Glienke
Groß Miltzow
Groß Nemerow
Helpt
Holldorf
Kublank
Lindetal
Mildenitz
Neddemin
Neetzka
Neubrandenburg

Neuenkirchen
Neverin
Petersdorf
Pragsdorf
Schönbeck
Schönhausen
Sponholz
Staven
Trollenhagen
Voigtsdorf
Woggersin
Woldegk
Wulkenzin
Zirzow

c) Amtsgericht Neustrelitz

Gemeinden:

Blankensee
Blumenholz
Carpin
Godendorf
Grünow
Hohenzieritz
Klein Vielen
Kratzeburg
Mirow
Möllenbeck
Neustrelitz
Priepert
Roggentin
Userin
Wesenberg
Wokuhl-Dabelow
Wustrow

d) Amtsgericht Pasewalk

Gemeinden:

Bergholz
Blankensee
Boock
Brietzig
Fahrenwalde
Glasow
Grambow
Groß Luckow
Jatznick
Koblentz
Krackow
Krugsdorf
Löcknitz
Nadrensee
Nieden
Papendorf
Pasewalk
Penkun
Plöwen
Polzow
Ramin
Rollwitz
Rossow
Rothenklempenow
Schönwalde
Strasburg (Uckermark)
Viereck
Zerrenthin

e) Amtsgericht Ueckermünde

Gemeinden:

Ahlbeck
Altwarp
Altwigshagen
Eggesin
Ferdinandshof
Grambin
Hammer an der Uecker
Heinrichsruh
Heinrichswalde
Hintersee

Leopoldshagen
Liegarten
Lübs
Luckow
Meiersberg
Mönkebude
Rothemühl
Torgelow
Torgelow-Holländerei
Ueckermünde
Vogelsang-Warsin
Wilhelmsburg

f) Amtsgericht Waren (Müritz)

Gemeinden:

Alt Schwerin
Altenhof
Ankershagen
Bollewick
Buchholz
Bütow
Dratow-Schloen
Fincken
Fünfseen
Göhren-Lebbin
Gotthun
Grabow-Below
Grabowhöfe
Groß Kelle
Groß Plasten
Hohen Wangelin
Jabel
Kargow
Kieve
Klink
Klocksinn
Kuckssee
Lärz
Leizen
Ludorf
Malchow
Massow
Melz
Möllenhagen
Moltzow
Neu Gaarz
Nossentiner Hütte
Penkow

Penzlin
Priborn
Rechlin
Röbel / Müritz
Schwarz
Sietow
Silz
Stuer
Torgelow am See
Varchentin
Vipperow
Vollrathruhe
Walow
Waren (Müritz)
Wredenhagen
Zepkow
Zislow
Peenehagen

II. Landgerichtsbezirk Rostock

a) Amtsgericht Bad Doberan

Gemeinden:

Admannshagen-Bargeshagen
Alt Bukow
Am Salzhaff
Bad Doberan
Bartenshagen-Parkentin
Bastorf
Biendorf
Börgerende-Rethwisch
Carinerland
Hohenfelde
Kirch Mulsow
Kröpelin
Kühlungsborn
Neubukow
Nienhagen
Reddelich
Rerik
Retschow
Satow
Steffenshagen
Wittenbeck

b) Amtsgericht Güstrow

Gemeinden:

Alt Sührkow
Altkalen
Baumgarten
Behren-Lübchin
Benitz
Bernitt
Boddin
Bröbberow
Bützow
Cammin
Dahmen
Dalkendorf
Diekhof
Dobbin-Linstow
Dolgen am See
Dreetz
Finkenthal
Glasewitz
Gnewitz
Gnoien
Grammow
Groß Roge
Groß Schwiesow
Groß Wokern
Groß Wüstenfelde
Gülzow-Prüzen
Güstrow
Gutow
Hohen Demzin
Hohen Spreng
Hoppenrade
Jördenstorf
Jürgenshagen
Kassow
Klein Belitz
Klein Upahl
Krakow am See
Kuchelmiß
Kuhs
Laage
Lalendorf
Langhagen
Lelkendorf

Lohmen
Lüzburg
Lüssow
Mistorf
Mühl Rosin
Nustrow
Penzin
Plaaz
Prebberede
Reimershagen
Rühn
Rukieten
Sarmstorf
Schorssow
Schwaan.
Schwasdorf
Selpin
Steinhagen
Stubbendorf
Sukow-Levitzkow
Tarnow
Tessin
Teterow
Thelkow
Thürkow
Vorbeck
Walkendorf
Wardow
Warnkenhagen
Warnow
Wiendorf
Zarnewan
Zehna
Zepelin

c) Amtsgericht Rostock

Gemeinden:

Bentwisch
Blankenhagen
Broderstorf
Dummerstorf
Elmenhorst/Lichtenhagen
Gelbensande
Gaal-Müritz
Klein Kussewitz
Kritzmow
Lambrechtshagen
Mönchhagen
Papendorf
Pölchow
Poppendorf
Roggentin
Rostock
Rövershagen
Sanitz
Stäbelow
Thulendorf
Ziesendorf

III. Landgerichtsbezirk Schwerin

a) Amtsgericht Grevesmühlen

Gemeinden:

Bad Kleinen
Barnekow
Bernstorf
Bobitz
Boltenhagen
Börzow
Carlow
Damshagen
Dassow
Dechow
Dragun
Gadebusch
Gägelow
Grevesmühlen
Grieben
Groß Molzahn

Groß Siemz
Hohen Viecheln
Hohenkirchen
Holdorf
Kalkhorst
Klütz
Kneese
Königsfeld
Krembz
Lockwisch
Lüdersdorf
Mallentin
Menzendorf
Mühlen Eichsen
Nesow
Niendorf
Papenhusen
Plüschow
Rehna
Rieps
Roduchelstorf
Roggendorf
Roggenstorf
Rögnitz
Rüting
Schlagsdorf
Schönberg
Selmsdorf
Testorf-Steinfort
Thandorf
Upahl
Utecht
Veelböken
Ventschow
Vitense
Warnow
Wedendorfersee
Zierow

b) Amtsgericht Hagenow

Gemeinden:

Alt-Zachun
Bandenitz
Belsch
Bengerstorf
Besitz
Bobzin
Boizenburg/Elbe
Brahlstorf
Bresegard bei Picher
Dersenow
Gallin
Gammelin
Gresse
Greven
Groß Krams
Hagenow
Hoort
Hülseburg
Kirch Jesar
Kogel
Körchow
Kuhstorf
Lehsen
Lüttow-Valluhn
Moraas
Neu Gülze
Nostorf
Pätow-Steegen
Picher
Pritzier
Redefin
Schwanheide
Setzin
Strohkirchen
Teldau
Tessin bei Boizenburg
Toddin
Vellahn
Warlitz
Wittenburg
Wittendörp
Zarrentin am Schaalsee

c) Amtsgericht Ludwigslust

Gemeinden:

Alt Krenzlin
Balow
Blievenstorf
Brenz
Bresegard bei Eldena
Brunow
Dambeck
Dömitz
Eldena
Göhlen
Gorlosen
Grabow
Grebs-Niendorf
Groß Laasch
Karenz
Karstädt
Kremmin
Leussow
Lüblow
Lübtheen
Ludwigslust
Malk Göhren
Malliß
Milow
Möllenbeck
Muchow
Neu Kaliß
Neustadt-Glewe
Prislich
Rastow
Steesow
Vielank
Warlow
Wöbbelin
Zierzow

d) Amtsgericht Parchim

Gemeinden:

Barkhagen
Barnin
Blankenberg
Borkow
Brüel
Buchberg
Bülow
Crivitz
Dabel
Damm
Demen
Dobbertin
Domsühl
Friedrichsruhe
Gallin-Kuppentin
Ganzlin
Gischow
Goldberg
Granzin
Groß Godems
Hohen Pritz
Karbow-Vietlütbe
Karrenzin
Kobrow
Kreien
Kritzow
Kuhlen-Wendorf
Langen Jarchow
Lewitzrand
Lübz
Lutheran
Marnitz
Mestlin
Mustin
Neu Poserin
Obere Warnow
Parchim
Passow
Plau am See
Rom
Severin
Siggelkow
Spornitz
Sternberg

Stolpe
Suckow
Techentin
Tessenow
Tramm
Wahlstorf
Weitendorf
Wendisch Priborn
Werder
Witzin
Zahrensdorf
Zapel
Ziegendorf
Zölkow

e) Amtsgericht Schwerin

Gemeinden:

Alt Meteln
Banzkow
Brüsewitz
Cams
Cramonshagen
Dalberg-Wendelstorf
Dobin am See
Dümmer
Gneven
Gottesgabe
Grambow
Holthusen
Klein Rogahn
Klein Trebbow
Langen Brütz
Leezen
Lübesse
Lübstorf
Lützow
Pampow
Perlin
Pingelshagen
Pinnow
Plate
Pokrent
Raben Steinfeld
Schildetal
Schossin
Schwerin
Seehof
Stralendorf

Sukow
Sülstorf
Uelitz
Warsow
Wittenförden
Zickhusen
Zülow

f) Amtsgericht Wismar

Gemeinden:

Benz
Bibow
Blowatz
Boiensdorf
Dorf Mecklenburg
Glasin
Groß Stieten
Hornstorf
Insel Poel
Jesendorf
Krusenhagen
Lübberstorf
Lübow
Metelsdorf
Neuburg
Neukloster
Passee
Warin
Wismar
Zurow
Züsow

IV. Landgerichtsbezirk Stralsund**a) Anklam**

Gemeinden:

Anklam
Bargischow
Blesewitz
Boldekow
Bugewitz
Butzow
Dargen
Ducherow
Garz
Groß Polzin
Heringsdorf
Iven
Kamminke
Klein Bünzow
Korswandt
Krien
Krusenfelde
Lassan
Liepen
Medow
Murchin
Neetzow
Neuenkirchen
Neu Kosenow
Postlow
Rankwitz
Rossin
Rubkow
Sarnow
Schmatzin
Spantekow
Stolpe
Stolpe auf Usedom
Usedom
Ziethen
Zirchow

b) Amtsgericht Bergen

Gemeinden:

Altefähr
Altenkirchen
Baabe
Bergen auf Rügen
Binz
Breege
Buschvitz
Dranske
Dreschvitz
Gager
Garz/Rügen
Gingst
Glowe
Göhren
Gustow
Insel Hiddensee
Kluis
Lancken-Granitz
Lietzow
Lohme
Middelhagen
Neuenkirchen
Parchtitz
Patzig
Poseritz
Putbus
Putgarten
Ralswiek
Rambin
Rappin
Sagard
Samtens
Sassnitz
Schaprode
Sehlen
Sellin
Thiessow
Trent
Ummanz
Wiek
Zirkow

c) Amtsgericht Greifswald

Gemeinden:

Alt Tellin
Bandelin
Behrenhoff
Bentzin
Brünzow
Buggenhagen
Daberkow
Dargelin
Dersekow
Diedrichshagen
Görmin
Greifswald
Gribow
Groß Kiesow
Gützkow
Hanshagen
Hinrichshagen
Jarmen
Karlsburg
Katzow
Kemnitz
Kölzin
Kruckow
Levenhagen
Loissin
Loitz
Lubmin
Lühmannsdorf
Mesekehagen
Neu Boltenhagen
Neuenkirchen
Rubenow
Sassen-Trantow
Tutow
Völschow
Wackerow
Weitenhagen
Wrangelsburg
Wusterhusen
Züssow

d) Amtsgericht Ribnitz-Damgarten

Gemeinden:

Ahrenshagen-Daskow
Ahrenshoop
Bad Sülze
Bartelshagen II bei Barth
Barth
Born auf dem Darß
Dettmannsdorf
Dierhagen
Divitz-Spoldershagen
Drechow
Eixen
Franzburg
Fuhlendorf
Gremersdorf-Buchholz
Hugoldsdorf
Karnin
Kenz-Küstrow
Lindholz
Löbnitz
Lüdershagen
Marlow
Milienhagen-Oebelitz
Prerow
Pruchten
Ribnitz-Damgarten
Richtenberg
Saal
Schlemmin
Semlow
Tribsees
Trinwillershagen
Velgast
Weitenhagen
Wieck auf dem Darß
Wustrow
Zingst

e) Amtsgericht Stralsund

Gemeinden:

Altenpleen
Deyelsdorf
Elmenhorst
Glewitz
Grammendorf
Gransebieth
Grimmen
Groß Kordshagen
Groß Mohrdorf
Jakobsdorf
Klausdorf
Kramerhof
Kummerow
Lüssow
Neu Bartelshagen
Niepars
Pantelitz
Papenhagen
Preetz
Prohn
Splietsdorf
Steinhagen
Stralsund
Süderholz
Sundhagen
Wendisch Baggendorf
Wendorf
Wittenhagen
Zarrendorf

f) Amtsgericht Wolgast

Gemeinden:

Benz
Karlshagen
Koserow
Kröslin
Krummin
Loddin
Lütow
Mellenthin
Mölschow
Peenemünde
Pudagla
Sauzin
Trassenheide
Ückeritz
Wolgast
Zemitz
Zempin
Zinnowitz“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 6. Oktober 2014 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nummer 7 am 2. März 2015 in Kraft.

Helmut Holter und Fraktion

Jürgen Suhr und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Die Umsetzung der Gerichtsstrukturreform aufgrund des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes muss vorerst ausgesetzt werden. Das gegen diese Reform durchgeführte Volksbegehren steht kurz vor dem erfolgreichen Abschluss. Derzeit haben etwa 110.000 Menschen in Mecklenburg-Vorpommern ihre Unterschrift für dieses Volksbegehren abgegeben. Damit fehlen nur noch etwa 10.000 zum erforderlichen Quorum. Ist dies geschafft, muss sich der Landtag mit dem Gesetzentwurf zum Volksbegehren befassen. Lehnt der Landtag den Entwurf ab oder wird der Entwurf nicht binnen sechs Monaten behandelt, so findet frühestens drei, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Ablehnungsbeschluss oder dem Verstreichen der Frist ein Volksentscheid statt. Insofern ist es also möglich, dass der Volksentscheid erst ein Jahr nach dem erfolgreichen Volksbegehren stattfindet.

In dieser Zeit ist die Umsetzung der Gerichtsstrukturreform auszusetzen. Die Durchführung der Umsetzung würde im Falle eines erfolgreichen Volksgesetzgebungsverfahrens unnötige Kosten produzieren. Im Wesentlichen würden diese sich aus den Umzugskosten der jeweiligen Gerichtsstandorte, Instandhaltungskosten bei Gebäudeleerständen und erhöhten PHK- und VKH-Kosten zusammensetzen. Zur Vermeidung dieser Kosten und zur Verhinderung der Schaffung vollendeter Tatsachen muss die Ausführung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes ausgesetzt werden.

2. Zu einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes****Zu Nummer 1**

Durch das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz vom 11. November 2013 sollte das Amtsgericht Pasewalk mit Inkrafttreten des Gesetzes am 6. Oktober 2014 den Standort Anklam als Zweigstelle erhalten. Dieser Umstand wird mit der neuen Regelung korrigiert.

Zu Nummer 2

Im Katalog der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Stralsund würde das Amtsgericht Anklam mit Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes nicht mehr auftauchen. Mit der neuen Regelung bleibt das Amtsgericht Anklam auch weiterhin als vollwertiges Amtsgericht erhalten.

Zu Nummer 3

§ 4 Absatz 5 regelt die zukünftige Aufhebung von Amtsgerichtsbezirken. Die im Gesetz bezeichneten Termine würden Aufhebungen von Gerichtsbezirken noch während des Volksgesetzgebungsverfahrens zur Gerichtsstrukturreform nach sich ziehen. Der Entwurf schiebt - mit Ausnahme des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten - alle Aufhebungen zwei Jahre in die Zukunft. In diesem Zeitraum sollte das Volksgesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein.

Zu Nummer 4

Durch das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz sollte das Amtsgericht Anklam mit Inkrafttreten zum 6. Oktober 2014 Zweigstelle des Amtsgerichts Pasewalk werden. Die neue Regelung verschiebt die Umwandlung zur Zweigstelle auf den 6. Oktober 2016.

Zu Nummer 5

§ 4 Absatz 7 regelt die Neugliederung der Amtsgerichtsbezirke bei Aufhebungen von Amtsgerichten in der Zukunft. Das Amtsgericht Anklam taucht hierin nicht auf, da seine Aufhebung bereits mit Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes stattfindet. Die neue Regelung berücksichtigt den Fall, dass das Amtsgericht Anklam erst zum 6. Oktober 2016 aufgehoben wird und weist seine Gemeinden den Amtsgerichten Greifswald, Pasewalk und Wolgast zu.

Zu Nummer 6

Durch das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz sollte es zu einer Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg am 6. Oktober 2014 kommen. Die neue Regelung korrigiert diesen Umstand.

Zu Nummer 7

§ 7 Absatz 1 regelt die Verlagerung des Landessozialgerichts von Neubrandenburg nach Neustrelitz. Die neue Regelung korrigiert diesen Umstand.

Zu Nummer 8

Die Anlage zum Gerichtsstrukturgesetz regelt die Zuweisung der Städte und Gemeinden zu den jeweiligen Amtsgerichten. Das mit Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes das Amtsgericht Anklam über keinen Gerichtsbezirk verfügen würde, wird dieser Umstand mit einer Korrektur der Anlage bereinigt. So werden dem Amtsgericht Städte und Gemeinden der Amtsgerichte Greifswald, Pasewalk und Wolgast zugewiesen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dies Gesetz tritt in seinen wesentlichen Teilen am 6. Oktober 2014 in Kraft. Abweichend hiervon wird beziehungsweise auf das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz von 11. November 2013 die Verlagerung des Landessozialgerichtes zum 2. März 2015 negiert.